

FR_GERICHTE 603 2018 114 vom 7. August 2018

FR Kantonsgericht, 2018-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2018_114

FR: FR_GERICHTE 603 2018 114 du 7 août 2018

IT: FR_GERICHTE 603 2018 114 del 7 agosto 2018

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Erlass der Gerichtskosten

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg
T +41 26 304 15 00, F +41 26 304 15 01 www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ
Gerichtsbehörden GB 603 2018 114 Urteil vom 7. August 2018 III. Verwaltungsgerichtshof
Besetzung Präsidentin: Anne-Sophie Peyraud Richter: Marianne Jungo Dominique Gross
Gerichtsschreiber-Praktikant: Mischa Poffet Parteien A. _____, Gesuchsteller, gegen
KANTONSGERICHT, III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF, Vorinstanz Gegenstand
Erlass der Gerichtskosten Gesuch vom 23. Juli 2018 in Folge des Urteils 603 2017 101 des
Kantons- gerichtes vom 24. Juli 2017

Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 in Anbetracht dessen, dass die Kommission für die
Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte mit
Entscheid vom 30. Mai 2017 feststellte, dass A. _____ (Gesuchsteller) die gesetzlichen
Anforderungen betreffend die Fortbildung für Medizinalpersonen (konkret: für die
Tätigkeit als Zahnarzt) nicht erfüllte; er wurde daher insbesondere zu einer Busse von CHF
2'000.- verurteilt und verpflichtet, 100 nachweisbare Fortbildungsstunden nachzuholen
(zusätzlich zum üblichen Jahrespensum von 50 Stunden); dass der Gesuchsteller hiergegen
Beschwerde an das Kantonsgericht erhoben hat (603 2017 101) und um Gewährung der
unentgeltlichen Rechtspflege ersuchte (603 2017 118); dass das Kantonsgericht diese
Beschwerde mit Urteil vom 24. Juli 2017 abwies; gleichzeitig hat es auch das Gesuch um
Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen. Die Verfahrens- kosten wurden
folglich dem Verfahrensausgang entsprechend dem Gesuchsteller auferlegt und in
Anbetracht seiner finanziellen Lage gestützt auf Art. 129 des kantonalen Gesetzes vom 23.
Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) auf CHF 1'000.- festgelegt;
dass der Gesuchsteller hiergegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an
das Bundesgericht erhoben hat und sinngemäss beantragte, das angefochtene Urteil sei
aufzuheben und die umstrittenen Fortbildungsstunden seien anzuerkennen; dass diese
Beschwerde mit Urteil BGer 2C_782/2017 vom 27. März 2018 abgewiesen wurde; dass der
Gesuchsteller mit Schreiben vom 23. Juli 2018 an das Kantonsgericht gelangt und
sinngemäss beantragt, dass ihm die gemäss dem Urteil des Kantonsgerichtes vom 24. Juli
2017 zu leistenden Verfahrenskosten von CHF 1'000.- zu erlassen seien (603 2018 114);
erwägend, dass die Verfahrenskosten nach Art. 129 VRG von Amtes wegen oder auf
Antrag ermässigt oder erlassen werden, wenn a) die Einforderung der Kosten, insbesondere
wegen der Bedürftigkeit der Partei, eine übermässige Härte bedeuten würde; b) das Gesuch
von einer gemeinnützigen privaten Institution gestellt wurde; oder c) wenn andere
besondere Gründe dies rechtfertigen, insbesondere wenn das Gesuch hauptsächlich der

Verfolgung eines öffentlichen Interesses diene; dass sich die Frage stellt, ob auf das Gesuch vom 23. Juli 2018 um Erlass der Verfahrenskosten überhaupt einzutreten ist, da doch der Gesuchsteller in seiner Beschwerde an das Bundesgericht, welche vollumfänglich abgewiesen wurde, die Höhe der ihm durch das Kantonsgericht auferlegten Verfahrenskosten gar nicht beanstandete und auch keine Kosteneinsprache nach Art. 148 VRG ergriffen hat; diese Frage kann jedoch offen bleiben, da – wie nachfolgend dargelegt wird – das Gesuch in der Sache ohnehin abzuweisen ist; dass vorliegend das Kantonsgericht mit Urteil vom 24. Juli 2017 das Gesuch des Gesuchstellers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen hatte, da die Beschwerde bei der gegebenen Sach- und Rechtslage als aussichtslos zu bezeichnen war. Daher wurden dem Gesuchsteller ausgangsgemäss die Verfahrenskosten auferlegt, wobei diese auf den Betrag von CHF 1'000.- festgelegt wurden. Dieser Betrag erweist sich im Vergleich zur Praxis in ähnlichen Fällen als tief, was sich dadurch erklärt, dass das Kantonsgericht die Verfahrenskosten in Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 Anbetracht seiner finanziellen Lage gestützt auf Art. 129 VRG bereits reduziert hat (vgl. vorerwähntes Urteil vom 24. Juli 2017 E. 9a; siehe zu den Verfahrenskosten bzw. dem Kostenvorschuss in ähnlichen Fällen z.B. Urteile KG FR 603 2017 115 vom 31. August 2017; 603 201 125 vom 9. Februar 2017; 603 2017 160 vom 22. Mai 2018); dass aufgrund des Schreibens des Gesuchstellers vom 23. Juli 2018 bzw. des vorhergehenden Schreibens vom 2. Juli 2018 – in denen dieser im Wesentlichen ausführt, dass er aufgrund der Konsequenzen seiner Scheidung unter dem Existenzminimum lebe – kein Anlass besteht, die Verfahrenskosten noch weiter zu reduzieren bzw. zu erlassen. Dies rechtfertigt sich insbesondere deshalb nicht, weil das Kantonsgericht wie erwähnt in seinem Urteil vom 24. Juli 2017 feststellte, dass die Beschwerde bei der gegebenen Sach- und Rechtslage aussichtslos war, d.h., dass sich eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung nicht zu einem Prozess entschieden hätte, und es daher – namentlich in einem Verfahren betreffend die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit – nicht sein kann, dass der Staat die entsprechenden Verfahrenskosten (vollumfänglich) trägt (vgl. auch Urteile KG FR 608 2016 271 vom 17. Juli 2017; 2A 97 96 vom 19. Februar 1998), und da überdies wie dargelegt die Verfahrenskosten bereits wesentlich reduziert wurden und der Gesuchsteller vorliegend keine (neuen) Gründe zum Kostenerlass geltend macht, welche im Rahmen des Urteils vom 24. Juli 2017 nicht bereits berücksichtigt worden wären; dass damit das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (603 2018 114) abzuweisen ist, sofern überhaupt darauf einzutreten ist; die dem Gesuchsteller im Beschwerdeverfahren 603 2017 101 auferlegten Verfahrenskosten von CHF 1'000.- sind weder weiter zu reduzieren noch zu erlassen; dass es dem Gesuchsteller indes offen steht, dem Kantonsgericht konkrete Vorschläge zur Ratenzahlung zu unterbreiten (vgl. hierzu die Schreiben des Kantonsgerichtes vom 19. Juni und vom 13. Juli 2018); dass für das vorliegende Verfahren (603 2018 114) keine Verfahrenskosten erhoben werden; erkennt der Hof: I. Das Gesuch um Kostenerlass (603 2018 114) wird abgewiesen, sofern überhaupt darauf einzutreten ist. Die dem Gesuchsteller im Beschwerdeverfahren 603 2017 101 auferlegten Verfahrenskosten von CHF 1'000.- werden weder weiter reduziert noch erlassen. II. Für das vorliegende Verfahren (603 2018 114) werden keine Verfahrenskosten erhoben. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Freiburg, 7. August 2018/dgr Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber-Praktikant:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.